

«Ausgesprochene Gefühllosigkeit»

Ein 41-jähriger Schweizer, der seine zehn Wochen alte Tochter unter einem Berg von Decken und Kissen ersticken liess, ist vom Obergericht wegen eventualvorsätzlicher Tötung zu zehn Jahren verurteilt worden. In der Familie herrschte ein Klima der Angst.

Thomas Hasler

Man mag kaum darüber schreiben, weil man sich das Leiden dieses zehn Wochen alten Säuglings nicht vorstellen will. Seit der Geburt im Dezember 2012 war das Mädchen geschlagen worden – wie auch seine 13 Monate ältere Schwester. Mit Holzkellen und Kochlöffeln wurden sie bestraft, wenn sie scheinbar nicht gehorchten oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen schrien.

An den Misshandlungen beteiligten sich beide Eltern, wobei der Vater häufiger und härter bestrafte, was die Mutter aber tolerierte. Die streng gläubigen Eltern waren überzeugt, ihren Töchtern, denen sie alttestamentarische Namen gegeben haben, mit den regelmässigen Schlägen «den richtigen Weg zu zeigen», wie es die Mutter am Dienstag formulierte.

Mitte Februar 2013 griff der Vater zu einem eigens angeschafften Plastik-Tepichklopfer und schlug dem inzwischen gut zwei Monate alten Kind so heftig auf

den nackten Po und die Oberschenkelrückseite, dass von der Misshandlung grossflächige Hautunterblutungen zurückblieben. Einen Tag später, erneut vom Schreien des Kindes genervt, begrub der 41-Jährige den Oberkörper und den Kopf der Tochter im Ehebett unter einer dreilagigen Schicht aus stabilen Schaumstoffkissen, einem weichen Kopfkissen und einer Daunenbettdecke.

Und die Mutter reinigt Backofen

Als er eine Viertelstunde später nachschauen ging, war das weiterhin schreiende Kind total nass geschwitzt. Er steckte sein Köpfchen zur Abkühlung unter laufendes kaltes Wasser und deckte es anschliessend mit der gleichen Konstruktion wieder zu. Als er eine Viertelstunde später erneut nachschaute, war das Kind tot. Es starb aller Wahrscheinlichkeit nach an einem «zentralen Regulationsversagen infolge eines akuten Sauerstoffmangels im Sinne eines Erstickungsvorgangs in Verbindung mit einer Überwärmung». Wäh-

rend der Säugling unter der schweren Decke um sein Leben kämpfte, reinigte die nichts ahnende Mutter in der Küche den Backofen.

Im September letzten Jahres verurteilte das Bezirksgericht den Vater wegen eventualvorsätzlicher Tötung, eventualvorsätzlicher Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, eventualvorsätzlicher Körperverletzung und mehrfachen Tötlichkeiten zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren. Wegen der gleichen Delikte, aber mit Ausnahme der Tötung, wurde auch die heute 42-jährige Mutter verurteilt und mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten bestraft.

3 Jahre oder 20 Jahre?

Vor dem Obergericht verlangten die Eltern am Dienstag teilweise Freisprüche und vor allem auch mildere Strafen. Der Staatsanwalt hingegen beantragte eine Erhöhung der erstinstanzlichen Strafen auf 14 Jahre beim Vater und auf 24 Monate bei der Mutter.

Die Mutter, so ihre Verteidigerin, habe die Töchter nicht misshandeln, sondern «aus einer falschen Überzeugung heraus» zum Gehorsam erziehen wollen. Heute sei sie entsetzt über ihre Handlungen. Die 42-Jährige machte geltend, sie habe damals völlig im Bann ihres Gatten gestanden. Ihre Verteidigerin beantragte dem Gericht, auch im Falle einer Verurteilung von einer Bestrafung abzusehen. Das Gericht fällt aber kein Urteil, sondern ordnete eine psychiatrische Begutachtung der Frau an. Dazu ist sie inzwischen bereit, nachdem sie sich bisher einer Begutachtung widersetzt hatte.

Sehr viel mehr stand für den Vater auf dem Spiel. Hatte er durch sein Handeln den Tod seiner Tochter in Kauf genommen? Dann betrug die Höchststrafe wegen eventualvorsätzlicher Tötung 20 Jahre. Hatte er aus pflichtwidriger Unvorsicht darauf vertraut, dass die Tochter schon nicht stirbt? Dann betrug die Höchststrafe wegen fahrlässiger Tötung 3 Jahre.

Das Obergericht, das die Strafe von 9 auf 10 Jahre erhöhte, begründete ausführlich, warum der Vater den Tod seiner Tochter in Kauf genommen hat. Er habe die starke Überhitzung des Mädchens und die damit verbundene Gefahr erkannt. Das gelte auch für die Gefahr des Erstickens. Das Kind habe keine Chance gehabt, sich aus eigener Kraft zu befreien. Die Abkühlung des Mädchens und das anschliessende Wiederunterdecken-begraben nannte das Gericht «kaum begreiflich» und eine «überaus krasse Sorgfaltspflichtverletzung».

Um seine Ruhe zu haben, habe der Vater ein Spiel mit dem Feuer getrieben. Wer ein völlig hilf- und wehrloses Kind «in solch kaltblütiger Weise» einer solchen Gefahr aussetze, nehme die Folgen seines Handelns in Kauf. Das Gericht sprach von einer «ausgesprochenen Gefühllosigkeit» des an einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung leidenden Mannes. In der Familie habe ein «ständiges Klima der Angst vor weiteren Gewalttätigkeiten» geherrscht.

Mauern bauen und Masten erklimmen in Oerlikon

Wer nicht weiss, was ein Agrarpraktiker, Telematiker oder Bootsfachwirt macht, kann jetzt die Berufsmesse besuchen. Dort werden 240 Lehrberufe vorgestellt.

Anita Merkt

Die Messehallen in Oerlikon waren gestern ganz in der Hand von Jugendlichen. Am Eröffnungstag der Berufsmesse stürmten Schüler und Schülerinnen in Scharen das Messegebäude, setzten sich zum Zmittag auf den Boden und informierten sich über 240 Lehrberufe. 47 000 Jugendliche besuchten die Messe im vergangenen Jahr. Die Lehrberufsbereiche nutzen die Ausstellung bis Samstag, um bei den Jugendlichen für ihr Berufsfeld zu werben. Wie Bildungsdirektorin Silvia Steiner sagte, sind im vergangenen Jahr 1300 Lehrstellen unbesetzt geblieben. Die Jugendlichen haben offenbar die Wahl.

Zu den Betrieben, die 2016 keinen geeigneten Lehrling fanden, gehören Coiffeure, Detailhändler, Elektroinstallateure, Gärtner, Maurer und Restaurants. Auch bei den Malern und Gipsern bleiben Lehrstellen unbesetzt. Gipsermeister Emil Widmer steht deswegen mit Gipsbeuteln und Farbeimern am Stand des Malermeisterverbands und wirbt für sein Metier. Man verdiene als Gipser gut, sagt er, schon im ersten Berufsjahr seien es 4300 Franken im Monat. Widmer hat Kautschukformen für Pferdeköpfe und Stuckornamente mitgebracht, die Jugendliche selbst mit Gips füllen können.

Maurerlehre für Mädchen

Nebenan versucht der Polier Markus Huber die Maurerlehre beliebt zu machen. Die Baumeister haben einen kleinen Bagger, das Modell einer Betonschalung und weiteres Material mitgebracht. Die Buben und Mädchen dürfen aus Mörtel und Backsteinen eine Wand errichten. Auch für Mädchen sei eine Maurerlehre heute gut machbar, sagt Huber. «Den Rücken macht man sich im Büro kaputt», sagt er lachend. Auf dem Bau gebe es für die schweren Arbeiten Maschinen.

Bei den Elektrikern können die Jugendlichen selbst ein Verlängerungskabel basteln oder in die Velopedale treten und Strom erzeugen. Die Netzelektriker machen sich mit einem Mast interessant, den die Jugendlichen mit dem Gschältli erklimmen können. Coop präsentiert sich mit einem 360-Grad-Film: Wer sich eine dicke Brille aufsetzt, fährt auf einem Kistentransporter durch einen Coop-Markt. Dreht man mit dem Gerät den Kopf zur Seite oder nach oben, sieht man, was dort vor sich geht. So viel gespielt, gescherzt und Unfug getrieben wie im Film werde in Wirklichkeit in den Coop-Märkten aber nicht, versichern die Lehrlinge.



Keine Scheu vor Mauern: Bauberufe sind längst auch für Mädchen machbar. Fotos: Dominique Meienberg



Spielerisch den richtigen Beruf entdecken: Der Stand des Autogewerbeverbandes.

«Zwangsarbeit» war zumutbar

Die Sozialhilfe darf gekürzt werden, wenn Arbeitslose die Teilnahme an einem Integrationsprogramm verweigern.

Jürg Rohrer

Er sei nicht bereit, seine Seele und seine Werte für ein paar Franken zu verkaufen, machte ein Mann am Verwaltungsgericht geltend. Ihm hatte die Sozialbehörde einer Zürcher Gemeinde den Grundbedarf um 15 Prozent während sechs Monaten gekürzt, insgesamt 679 Franken. Grund: Der Mann hatte seine Anstellung bei einer Sozialfirma nach einem halben Jahr eigenmächtig gekündigt und versties damit gegen die behördliche Anweisung. Die Arbeit diene einzig dem Profitdenken und sei nicht zielführend, brachte er vor. Zudem empfand er den 50-Prozent-Job als Zwangsarbeit, die seine verfassungsmässigen Rechte verletze. Sein Stundenlohn betrug brutto 12.25 Franken.

Doch das lässt der Einzelrichter am Verwaltungsgericht in keiner Weise gelten. Ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention liege nicht vor, solange die zumutbare Arbeit lediglich Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Leistungen bilde. Zumutbar ist die Arbeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz, wenn sie den berufs- und ortsüblichen Bedingungen entspricht, angemessen Rücksicht nimmt auf die Fähigkeiten und bisherigen Tätigkeiten der unterstützten Person und ihren persönlichen Verhältnissen und dem Gesundheitszustand angemessen ist. «Ein Arbeitsangebot kann das Fähigkeits- und Fertigniveau der betroffenen Person auch unterschreiten; diese darf bloss nicht überfordert werden.»

Überqualifizierung ist für das Verwaltungsgericht auch kein Argument gegen ein Arbeitsprogramm, weil dieses hauptsächlich der Förderung ausserfachlicher Fähigkeiten dient wie Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit.

Weiter beruft sich der Einzelrichter auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos), wonach Integrationsprogramme auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung basieren. Sie sind Ausdruck der Verpflichtung, dass die Leistungsbezüger versuchen müssen, ihre Unterstützungsbedürftigkeit zu mindern. Dazu hätte der Mann genügend Gelegenheit gehabt, denn sein Arbeitspensum im Integrationsprogramm betrug lediglich 50 Prozent. Er hätte also genügend Zeit gehabt, seine selbstständige Tätigkeit voranzutreiben oder eine Anstellung zu suchen. Die Arbeit im Lohnprogramm sei zumutbar gewesen. 500 Franken Gerichtsgebühr kostet den Mann dieser Entscheidung.